

Sachlicher Teil-FNP „Windenergie“ der Stadt Neustadt am Rübenberge

Abwägungstabelle

zur erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge.

Zusammenfassung der Ergebnisse der förmlichen Beteiligung der TÖB

- Die vorliegende **zusammenfassende Tabelle** ist nach dem Änderungs- und Handlungsbedarf, der sich aus dem Abwägungsvorschlag ergibt, gegliedert (Änderungen in der Planzeichnung, in den Textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht etc.)
 - Die **laufende Nr. in Spalte 1** bezieht sich auf den jeweiligen Gliederungspunkt.
 - Die **Sachpunkte in Spalte 2** fassen den Abwägungsvorschlag zum jeweiligen vorgetragenen Sachpunkt zusammen.
 - Der **Verweis auf die Tabellen Nr. in Spalte 3** zeigt an, welche Träger den jeweiligen Sachpunkt vorgebracht haben.
 - Die erste Ziffer (vor dem Punkt) bezeichnet das **Kürzel des TÖB nach der TÖB-Liste**
 - Die Ziffer nach dem Punkt die **laufenden Nummer des Vorbringens des jeweiligen TÖB** in der Abwägungstabelle
 - Die römische Ziffer II zeigt an, dass das Vorbringen aus der **förmlichen Beteiligung** stammt.

I. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Planzeichnung (P) mit Legende

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
	<i>Keine Änderungen oder Ergänzungen notwendig, die sich aus TÖB-Beteiligung ergeben.</i>	

II. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der textlichen Darstellungen oder Hinweise (T)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
	<i>Keine Änderungen oder Ergänzungen notwendig, die sich aus der TÖB-Beteiligung ergeben.</i>	

III. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Begründung (B) und/oder des Umweltberichts (U)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.	Stelle in BE u. UmwB
III.1	<u>Zur SN der Region Hannover:</u> Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Soweit die Konzentrationsflächen des Flächennutzungsplanes von den geplanten Vorranggebieten des Regionalplanentwurfs abweichen, handelt es sich hierbei in mehreren Fällen um geringfügige Abweichungen, die im Rahmen der unterschiedlichen Maßstäblichkeit von Flächennutzungs- und Regionalplanung zulässig sind; in den übrigen Fällen handelt es sich um zulässige Konkretisierungen der regionalplanerischen Vorgaben auf der Ebene der Flächennutzungsplanung.	1.57-III 1.60-III	BE 9.2
III.2	<u>Zur SN der Region Hannover:</u> Die Begründung wird um nähere Ausführungen zum Verhältnis Regionalplanung – Bauleitplanung und zum Konkretisierungsspielraum der Bauleitplanung ergänzt.	1.62-III	BE 9.2
III.3	<u>Zur SN der Region Hannover:</u> Die Abweichung zwischen Regionalplanentwurf und Teil-FNP im Hinblick auf die Sonderbaufläche S2 (zusätzlich 2,77 ha) beruht darauf, dass die Region den Ausgangspunkt der Vorsorgeabstände bei den Grundstücksgrenzen ansetzt, während die Stadt den Außenwohnbereich als Ausgangspunkt heranzieht. Die beiden Ansätze stimmen in den meisten Fällen überein, können aber im Einzelfall voneinander abweichen.	1.64-III	BE 9.2

Abwägungstabelle zur erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ – Stand: 29.08.2016

III.4	<u>Zur SN der Region Hannover:</u> Die Abweichung zwischen Regionalplanentwurf und Teil-FNP im Hinblick auf die Sonderbaufläche S3 (zusätzlich 0,87 ha) beruht auf einer räumlich konkretisierten Einordnung von Flächen als Wald.	1.65-III	BE 9.2
III.5	<u>Zur SN der Region Hannover:</u> Der Grund für Abweichung zwischen Regionalplanentwurf und Teil-FNP im Hinblick auf die Sonderbaufläche S4 (zusätzlich 2,78ha) liegt darin, dass die Stadt eine Bebauung ab der K6 südlich des Ortsteiles Wenden als Außenbereich und nicht als zum Siedlungszusammenhang gehörend einordnet.	1.66-III	BE 9.2
III.6	<u>Zur SN der Region Hannover:</u> Die festgestellte Abweichung zwischen Regionalplanentwurf und Teil-FNP im Hinblick auf die Sonderbaufläche S5 ist kleinflächig und daher als maßstabskonforme Konkretisierung zulässig. Die Abweichung beruht auf einem unterschiedlichen Ansatz beim Ausgangspunkt der Abstandsradien.	1.67-III	BE 9.2
III.7	<u>Zur SN der Region Hannover:</u> Die Abweichungen der geplanten Sonderbaufläche S6 des Teil-FNP (4,15ha, 5,45 ha und 0,83 kleiner) vom Regionalplanentwurf ergeben sich aufgrund der Berücksichtigung von Schutzabständen zu einer Kleingartenanlage und zu einem Waldstück; beide Tatbestände waren von der Region aufgrund der Maßstäblichkeit der Planung noch nicht in der Abwägung berücksichtigt worden.	1.68-III	BE 9.2
III.8	<u>Zur SN der Region Hannover:</u> Die Abweichung der Fläche S7 Hagen/Mariensee (1,58ha kleiner) gegenüber dem RROP-Entwurf 2016 stellt eine zulässige Konkretisierung dar (Berücksichtigung eines Sportplatzes mit Schutzabstand 800m).	1.69-III	BE 9.2
III.9	<u>Zur SN der Region Hannover:</u> Für den konkreten Einzelfall der Sonderbaufläche S 8 – Esperke - setzt die Stadt Neustadt einen 600m-Abstand an, da wegen der fehlenden Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung ein größerer Abstand nicht erforderlich ist. Bei der Abweichung (9,93 ha größer) zum Regionalplan handelt es sich um die zulässige Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalles.	1.70-III	BE 3.2.2 BE 4.4 BE 9.2
III.10	<u>Zur SN der Region Hannover:</u> Der Grund für die Abweichung der Fläche S9 (zusätzlich 1,79 ha) liegt darin, dass die Stadt ein Einzelgebäude am südöstlichen Rand des Ortsteile als Wohnnutzung im Außenbereich (Vorsorgeabstand: 600m) und nicht als zum Siedlungszusammenhang gehörend einordnet.	1.71-III	BE 9.2
III.11	<u>Zur SN der Region Hannover:</u> Kleinflächige Abweichungen vom Regionalplan, wie im Falle der Sonderbaufläche 10, sind wegen der unterschiedlichen Maßstäblichkeit der Planungsebenen zulässig.	1.72-III	BE 9.2
III.12	<u>Zur SN der Region Hannover:</u> Der Einwand zur Anpassung der Abgrenzungen wird zurückgewiesen; eine Zielanpassungspflicht besteht im Stadium des Entwurfs des RROP 2016 nicht. Die Abweichungen berühren nicht die Grundzüge der Planung. Die Flächenkulisse des RROP-Entwurfes 2016 wird als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG und § 4 Abs. 1 ROG in der Abwägung über die Konzentrationsflächenkulisse des Teil-FNP berücksichtigt.	1.73-III	BE 9.2
III.13	<u>Zur SN des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie:</u> • Im Hinblick auf die vom LBEG vorgetragene Belange der Rohstoffgewinnung und –sicherung werden der 2016 in Kraft getretene niedersächsische Windenergieerlass, der Entwurf	5.10-III	BE 9.2 BE 3.2.18

Abwägungstabelle zur erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ – Stand: 29.08.2016

	des LROP 2016 und der Entwurf des RROP 2016 der Region Hannover in der Planung berücksichtigt und die Plandokumente entsprechend aktualisiert. Es ergaben sich jedoch keine Änderungen im Flächenzuschnitt der Konzentrationsflächen. Das Planwerk (Begründung mit räumlichem Gesamtkonzept, Umweltbericht) wird entsprechend angepasst.		
III.14	<u>Zur SN des Wasserverbands Garbsen-Neustadt a. Rbge.:</u> Die Schutzzone I von Wasserschutzgebieten wird in Übereinstimmung mit dem Windenergieerlass als hartes Tabukriterium, die Schutzzone II in begründeter Abweichung vom Windenergieerlass als weiches Tabukriterium eingeordnet.	24.30-III	BE 3.2.16
III.15	<u>Zur SN des Wasserverbands Garbsen-Neustadt a. Rbge.:</u> Die Vorranggebiete Wassergewinnung der Landesraumordnung richten sich an die Regionalplanung. Aufgrund der Maßstäblichkeit können und müssen die Vorranggebiete Wassergewinnung in der Flächennutzungsplanung nicht als harte Tabuflächen ausgeschlossen werden.	24.33-III	BE 3.3.14
III.16	<u>Zur SN des Wasserverbands Garbsen-Neustadt a. Rbge.:</u> Die fehlenden Aussagen zum Grundwasser werden ergänzt.	24.34-III	UmwB E
III.17	<u>Zur SN des Wasserverbands Garbsen-Neustadt a. Rbge.:</u> Die Ausführungen zum Schutzgut Wasser werden um zusätzliche Vorschläge zur Vermeidung und Verminderung anlagen- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen ergänzt.	24.35-III	UmwB G.1
III.18	<u>Zur SN des NABU:</u> Die Information über die Beobachtung von Rotmilanen bei Eilvese wird in Begründung und Umweltbericht aufgenommen und in die Abwägung eingestellt – sie führt allerdings nicht zu einer Änderung der Planung.	55.3-III	BE 4.4 BE 9.2 UmwB E.3
III.19	<u>Zur SN der DFS:</u> Die Lage von Konzentrationsflächen für die Windenergie in Anlagenschutzbereichen führt nicht zu einer generellen Ungeeignetheit der Flächen für die Windenergienutzung, da es auf die Höhe der Anlagen, die Anlagendichte, die Entfernung zur Flugsicherungseinrichtung u.a. ankommt. Diese Parameter können erst im Genehmigungsverfahren verlässlich geprüft werden.	64.18-III	BE 7.4.4 BE 8.9 BE 9.2
III.20	<u>Zur SN der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG:</u> Die zu Verfügung gestellten Daten und Hinweise werden, soweit nicht bereits erfolgt, in die Begründung aufgenommen. In die Begründung wird eine aktualisierte Übersichtskarte zu den Stadt bekannten Telekommunikationslinien sowie in die Planzeichnung ein Hinweis ohne Normcharakter zu möglichen Restriktionen aufgrund von Telekommunikationslinien aufgenommen.	67.11-III 67.12-III 67.14-III, 67.15-III	BE 3.3.4 BE 7.4.5

IV. Sonstiger Handlungsbedarf (H) außer „Information des Vorhabenträgers“. Diese erfolgt durch Übersendung der Abwägungstabelle.

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
IV. 1	<u>Zur SN des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser:</u> Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Bei zukünftigen Beteiligungsverfahren wird die Adresse ArL-LW-Beteiligungsverfahren@arl-lw.niedersachsen.de angeschrieben.	85.9-III

V. Nichtbeachtung (N) oder Zurückweisung der Argumentation (Z)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
V.1	<u>Zur SN der Region Hannover:</u> Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Soweit die Konzentrationsflächen des Flächennutzungsplanes von den geplanten Vorranggebieten des Regionalplanentwurfs abweichen, handelt es sich hierbei in mehreren Fällen um geringfügige Abweichungen, die im Rahmen der unterschiedlichen Maßstäblichkeit von Flächennutzungs- und Regionalplanung zulässig sind; in den übrigen Fällen handelt es sich um zulässige Konkretisierungen der regionalplanerischen Vorgaben auf der Ebene der Flächennutzungsplanung.	1.57-III
V.2	<u>Zur SN der Region Hannover:</u> Der Einwand zur Anpassung der Abgrenzungen wird zurückgewiesen; eine Zielanpassungspflicht besteht im Stadium des Entwurfs des RROP 2016 nicht. Die Abweichungen berühren nicht die Grundzüge der Planung. Die Flächenkulisse des RROP-Entwurfes 2016 wird als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG und § 4 Abs. 1 ROG in der Abwägung über die Konzentrationsflächenkulisse des Teil-FNP berücksichtigt.	1.73-III
V.3	<u>Zur SN des Wasserverbands Garbsen-Neustadt a. Rbge.:</u> Die Schutzzone I von Wasserschutzgebieten wird in Übereinstimmung mit dem Windenergieerlass als hartes Tabukriterium, die Schutzzone II in begründeter Abweichung vom Windenergieerlass als weiches Tabukriterium eingeordnet.	24.30-III
V.4	<u>Zur SN des Wasserverbands Garbsen-Neustadt a. Rbge.:</u> Der Einwand ist nicht zutreffend: Das Vorranggebiet wird im räumlichen Gesamtkonzept dargestellt.	24.31-III
V.5	<u>Zur SN des Wasserverbands Garbsen-Neustadt a. Rbge.:</u> Die Vorranggebiete der Landesraumordnung richten sich an die Regionalplanung. Aufgrund der Maßstäblichkeit können und müssen die Vorranggebiete in der Flächennutzungsplan nicht als harte Tabuflächen ausgeschlossen werden.	24.33-III
V.6	<u>Zur SN der DFS:</u> Die Lage von Konzentrationsflächen für die Windenergie in Anlagenschutzbereichen führt nicht zu einer generellen Ungeeignetheit der Flächen für die Windenergienutzung, da es auf die Höhe der Anlagen, die Anlagendichte, die Entfernung zur Flugsicherungseinrichtung u.a. ankommt. Diese Parameter können erst im Genehmigungsverfahren verlässlich geprüft werden.	64.18-III

VI. Hinweise und Änderungen, die sich aus eigener Sachkenntnis ergeben

- Keine –